

ELO Digital Office GmbH

Softwarebescheinigung

über die Prüfung von ELO 21

basierend auf den Inhalten des IDW
Prüfungsstandards „Erteilung und Verwendung von
Softwarebescheinigungen“ (IDW PS 880)

Mai 2022

Zusammengefasstes Prüfungsergebnis und Softwarebescheinigung

An die gesetzlichen Vertreter der ELO Digital Office GmbH

Die ELO Digital Office GmbH (im Folgenden ELO), hat uns beauftragt, eine Prüfung der Anwendungssoftware

ELO 21/ Programmreleaseversion „21.00.002.66“

vorzunehmen.

Entsprechend unseres Angebotes war Gegenstand des Auftrages die Überprüfung der Funktionalität „Belegarchivierung“ hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit, Sicherheit und Einhaltung der relevanten gesetzlichen Vorschriften in Österreich und Deutschland -im Detail

- ▶ Angemessenheit der revisionssicheren Ablage und Einhaltung der österreichischen und deutschen Aufbewahrungsbestimmungen
- ▶ Unterstützung der ordnungsgemäßen Verarbeitung der Dokumentenablage
- ▶ Verfügbarkeit und Richtigkeit der für die Ordnungsmäßigkeit wesentlichen Standard-Reports und Auswertungs-/Darstellungsmöglichkeiten
- ▶ Anwendungsseitige Möglichkeiten zur Abbildung rollenbasierter Berechtigungen zur Unterstützung eines angemessenen internen Kontrollsystems (IKS)

Dabei haben wir überprüft, ob die Anwendungssoftware bei sachgerechter Anwendung eine entsprechende Nachvollziehbarkeit, Vollständigkeit, Ordnung, Unveränderbarkeit und sachliche Richtigkeit der Verarbeitung ermöglicht.

Diese Prüfung haben wir im Zeitraum von Februar bis Mai 2022 durchgeführt.

Wir haben diese Prüfung basierend auf den Inhalten der Fachgutachten des Fachsenats für IT der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zur „Ordnungsmäßigkeit IT-Buchführungen“ (KFS/DV1), die Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer IDW PS 330 „Abschlussprüfung bei Einsatz von Informationstechnologie“, IDW RS FAIT 1 „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie“ und IDW RS FAIT 3 „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beim Einsatz elektronischer Archivierungsverfahren“ sowie auf den Inhalten des IDW Prüfungsstandards PS880 „Erteilung und Verwendung von Softwarebescheinigungen“ durchgeführt.

Die Auskunftspersonen gaben uns bereitwillig die gewünschten Auskünfte und legten uns alle benötigten Unterlagen vor.

Bei der Beurteilung der Frage, ob die geprüften Softwarefunktionalitäten den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, sowie den unter dem Punkt „Auftrag und Auftragsdurchführung“ aufgeführten gesetzlichen Anforderungen entspricht, ist zu beachten, dass eine Softwareprüfung unter „Laborbedingungen“ (statt in einer tatsächlichen Unternehmensumgebung) nicht die aufbau- und ablauforganisatorische Ebene des internen Kontrollsystems mit einbeziehen kann, sodass eine umfassende Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit einer installierten Version hier nicht möglich ist.

Darüber hinaus hat sich die Prüfung ausdrücklich nur auf wesentliche Teile der Anwendungssoftware im Bereich „Belegarchivierung und Dokumentenmanagement“ und

nicht auf die gesamte Anwendungssoftware bezogen. Das Ergebnis dieser Prüfung kann sich daher nur isoliert auf die benannten Teile der Anwendungssoftware erstrecken und setzt voraus, dass die Abläufe und Kontrollen in den weiteren Teilen der Anwendungssoftware, sowie im Unternehmen angemessen eingerichtet sind.

Da zukünftige Programmänderungen die Ordnungsmäßigkeit der Anwendungssoftware beeinflussen können, bezieht sich unsere Aussage nur auf die von uns geprüfte Version und die für Testzwecken vorgenommenen Einstellungen.

Aufgrund der von uns durchgeführten Prüfungshandlungen, kommen wir zu dem Ergebnis, dass die von uns geprüften Softwareanwendungsteile der Anwendung **ELO 21** in der **Programmreleaseversion „21.00.002.66“** bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Vollständigkeit und Richtigkeit der Verarbeitung ermöglichen.

Für die ordnungsgemäße Verarbeitung ist seitens des Anwenders Folgendes zu berücksichtigen:

- das System bietet die Möglichkeit einer differenzierten Zugriffs- und Berechtigungsverwaltung. Die Verantwortung für den Betrieb und die entsprechende Umsetzung der Zugriffs- und Berechtigungsverwaltung liegt beim jeweiligen Systemverantwortlichen auf Kundenseite. Diese muss durch entsprechende Kontrollen im Rahmen eines Internen Kontrollsystem (IKS) sichergestellt und laufend überprüft bzw. adaptiert werden.

- vom Hersteller wird eine Verfahrensdokumentation übermittelt, die den Umfang und die Aussagefähigkeit sowie die Voraussetzungen für eine übersichtliche, nachvollziehbare und verständliche Beschreibung der eingesetzten Verfahren und Einstellungen für den ordnungsgemäßen Einsatz der Anwendungssoftware schafft. Jedoch ist von Kundenseite sicherzustellen, dass die entsprechenden kundenspezifischen Prozesse, Kontrollen und Maßnahmen für den Betrieb der Anwendung ergänzt werden, um zu gewährleisten, dass eine vollumfängliche Verfahrensdokumentation verfügbar ist.

- das System bietet die Möglichkeit der Einhaltung der Ordnungsmäßigkeitskriterien gemäß der österreichischen und deutschen Aufbewahrungsbestimmungen. Von Kundenseite ist sicherzustellen, dass im Scanprozess die Vollständigkeit kontrolliert wird und die Einstellungen der Scanner-Hardware das Erfordernis der Urschrifttreue ermöglichen. Ebenfalls muss die Inhaltsgleichheit bei der Erfassung in weiterführenden Systemen überprüft werden.

Wien, 16. Mai 2022

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.